

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Neoplan GmbH

1. Grundlage

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Neoplan GmbH sind Bestandteil des Vertrages zwischen der Neoplan GmbH und Ihren Kunden. Die Auftragserteilung des Auftraggebers gilt als Einverständnis die vorliegenden AGB der Neoplan GmbH anzunehmen. Änderungen dieser AGB der Neoplan GmbH müssen in schriftlicher Form festgehalten werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ungültig. Falls eine dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, bleiben die restlichen hier aufgeführten Bedingungen als Vertragsgrundlage trotzdem wirksam. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame Alternativbedingung, die der ersetzten Bedingung zweckmässig am ähnlichsten ist zu ersetzen.

Die Internetseite der Neoplan GmbH ist eine digitale Plattform für die Vorstellung des Unternehmens und seiner Dienstleistungen. Die auf der Internetseite vermerkten Informationen verstehen sich weder als eine Aufforderung noch als eine Offerte oder eine Kaufempfehlung oder Verkauf von Dienstleistungen oder zur Tätigung sonstiger Transaktionen. Die Neoplan GmbH übernimmt für die Informationen auf ihrer Internetseite keinerlei Gewährleistung gegenüber deren Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit. Der Leistungsumfang der Neoplan GmbH wird durch das jeweilige Angebot (inkl. Pläne) festgehalten. Änderungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich mitgeteilt werden.

2. Angebot

Die Offert-Gültigkeit der Neoplan GmbH beträgt 30 Tage.

Angebote, Ausführungsbeschreibungen, Erläuterungen, Offert-Pläne, Ausführungspläne, Installationspläne, fotorealistische Bilder und Muster der Neoplan GmbH bleiben ihr Eigentum. Alle diese Bestandteile dürfen vom Kunden vertragsgemäss verwendet werden.

Bei Nichterteilung des Auftrags sind alle diese hier aufgeführten Angebotsbestandteile wieder zurückzugeben. Ferner ist zu beachten, dass alle diese aufgeführten Angebotsbestandteile ohne Einwilligung der Neoplan GmbH nicht kopiert, vervielfältigt oder weiterverwendet werden dürfen. Vom Kunden gewünschte Offert-Änderungen können eine neue Beurteilung der Ausgangslage generieren, dies kann bis hin zu einer Absage führen. Dies gilt auch für komplette Küchenofferten, die nur teilweise bestellt werden, wie z. Bsp. Elektrogeräte oder andere Einzelbestandteile, die dem offerierten Auftrag entzogen werden. In solch einem Fall entfallen die Mengenrabatte oder es werden je nach Vereinbarung zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

Kostenlos erhält der Kunde der Neoplan GmbH ein erstes Angebot inkl. einer zweistündigen Beratung in der Ausstellung. Bei Weiterbearbeitung des Angebots ohne Auftragszusage wird der Aufwand mit einer Kostenpauschale von CHF 300.00 exkl. MwSt. verrechnet. Bei Auftragszusage entfallen diese Kosten.

3. Preise

Die in den Katalogen und Preislisten enthaltenen Bruttopreise sind freibleibend bzw. allfälligen Preisanpassungen unterworfen. Es gelten die Preise in der jeweiligen Offerte. Die Offert-Preise sind an den entsprechenden Stückzahlen geknüpft. Kleinere oder grössere Stückzahlen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderkosten. Lieferungen, die etappenweise erfolgen, ergeben Mehrpreise, sofern sie in den Offerten nicht ausdrücklich geschildert wurden.

Die Werkverträge und sämtliche Vertragsänderungen werden in schriftlicher Form vereinbart. Die in Auftragsbestätigungen genannten Preise sind verbindlich, soweit der Warenbezug längstens innert zwei Monaten seit Auftragsbestätigung erfolgt. Ist die Mehrwertsteuer in den Offerten oder Auftragsbestätigungen nicht separat ausgewiesen, so verstehen sich die Preise exkl. Mehrwertsteuer. Allfällige Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gehen auch dann zulasten des Auftraggebers, wenn eine bereits unterschriebene Auftragsbestätigung vorhanden ist.

Alle Rechnungen sind ohne anderslautende Abmachung zahlbar wie folgt: 50% bei Auftragserteilung (Gut zur Ausführung), 40% bei Lieferung und 10% nach Abnahme. Alle Akonto-Rechnungen sind ohne anderslautende Abmachung zahlbar und fällig innert 10 Tage und Rechnungen innert 30 Tage ab Rechnungsdatum netto.

Wünscht der Käufer den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, so trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten.

Die Neoplan GmbH akzeptiert keine Konventionalstrafe in jeglicher Form.

Die Neoplan GmbH akzeptiert als Zahlungsmittel ausschliesslich Schweizer Franken.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt per LKW ans Domizil inkl. Vertragen auf Stockwerk. Bei anderen Lieferanten auf Veranlassung des Auftraggebers gehen die Kosten und das Transportrisiko vollständig zulasten des Käufers.

Die Lieferfristen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem alle notwendige Angaben, die Auftragsbestätigung, Ausführungspläne und Installationspläne vom Käufer unterzeichnet retourniert wurden. Die Neoplan GmbH ist bemüht, die Lieferfristen einzuhalten; die Lieferfristen-Angaben sind jedoch unverbindlich. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt. Die genauen Liefertermine werden zwischen der Distributionsabteilung der Neoplan GmbH und dem jeweiligen Käufer vor der Montageleistung telefonisch bestätigt, bzw. vereinbart. Bei einer Liefer- bzw. Montagetermin-Verschiebung seitens des Käufers von mehr als 2 Arbeitswochen, werden die jeweiligen Lagerungskosten in Rechnung gestellt.

Die Vollständigkeit der Lieferung muss vom Kunden sofort kontrolliert werden. Die Rückfrist für eine unvollständige Lieferung, Mängel und Transportschäden, die vom Kunden angezeigt werden müssen, beträgt 5 Tage ab Lieferung. Bei Verletzung der Rückpflichten wird jede Haftung und Gewährleistung abgelehnt.

5. Montage-Bedingungen

Bei mehrstöckigen Gebäuden werden bauseits vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Ware kostenlos bereitgestellt. Dies gilt sinngemäss auch für Terrassenhäuser. Der Neoplan GmbH werden Aufzüge, elektrische Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos bereitgestellt.

Wasser- und Stromkosten fallen zulasten des Auftraggebers. Zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Auftraggeber gewährleistet. Der Zugang zum Montageort ist mit Fahrzeugen für Personen und Material gewährleistet. Parkplätze für die Montagefahrzeuge sind vor Ort in unmittelbarer Nähe gewährleistet. Mehraufwände, Wartezeiten und zusätzliche Spesen infolge von Nichteinhalten dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

6. Leistungsumfang

Lieferungen und Arbeiten der Neoplan GmbH sind im jeweiligen Werkvertrag inkl. Leistungs- und Küchenbeschrieb, inklusive Pläne abschliessend aufgeführt.

Nebst der Hauptleistung für das Liefern und Montieren der Kücheneinrichtungen können im Werkvertrag namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:

- a) Baubegleitung mit Koordination des gesamten Küchenprojekts
- b) Empfehlung sorgfältig auserlesener Handwerker
- c) Koordination der Handwerker
- d) Schalldämmende Montage (siehe Artikel 6)

- e) Fachgerechte Demontage-Arbeiten, fachgerechter Abtransport und fachgerechte Entsorgung aller alten Küchenkomponenten; Durchbrüche und Aussparungen; Abfallentfernung am Arbeitsplatz
- f) Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten; Maler- und Gipserarbeiten; Platten und Bodenlegearbeiten
- g) Abdecken und Schützen der umgebenden Bauteile sowie der fertigen KÜcheneinrichtungen
- h) Dichtungsfugen im Bereich Küche/Wand und Küche/Boden, welche erst nach Abschluss der Arbeit der übrigen Handwerker ausgeführt werden können

Die Übergabe erfolgt besenrein. Die vorgenannten Leistungen müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind in den Preisen nicht inbegriffen.

7. Schalldämmende Montage

Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Auftraggeber zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.

Erhöhte Anforderung nach SIA-Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz- Massnahmen werden im Angebot der Küchenfirma definiert.

Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Branchenverbands Küche Schweiz oder mit schallschutz-technisch mindestens gleichwertigen Lösungen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei einer Warenlieferung (exkl. Montage) der Ware (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für die Ware nach dem Abladen auf den Käufer über. Bei Distanzkäufen gilt die gesetzliche Regelung. Bei vertraglichen Leistungen (inkl. Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Waren-Abnahme auf den Käufer über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme des Produkts.

9. Handhabung Dunstabzugssystem

In Küchen mit Abluftsystemen muss zwingend genügend Zuluft gewährleistet sein. Bei baulichen Faktoren, die das einwandfreie Funktionieren von Abluft- bzw. Umluft-Dunstabzüge verhindern, lehnen wir jegliche Haftung ab. Wir empfehlen, bei Dunstabzugsgeräte, die Fettfilter regelmässig in der Geschirrspülmaschine zu reinigen, um somit Verfärbungen an der Decke oder Wand zu vermeiden und bei Umluft-Dunstabzüge gemäss

Herstellerangaben zusätzlich den Aktivkohlefilter regelmässig zu ersetzen bzw. zu regenerieren, um intensive Gerüche zu lindern.

10. Abnahme des Werkes

Bei der Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der vertraglichen Leistung. Die Abnahme erfolgt durch die gemeinsame Prüfung des Werkes durch den Bauherrn und die Neoplan GmbH. Bei der Abnahme prüft der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter die Leistung auf Qualität und Vollständigkeit. Den Besichtigungstermin organisiert die Neoplan GmbH im Einverständnis des Auftraggebers. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Neoplan GmbH zu verantworten sind, nicht zeitnah nach Abschluss der Küchenmontage stattfinden oder bleibt der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Termin fern, gilt das Werk auf den folgenden Werktag als abgenommen. Für die Beschädigungen des Werkes nach Abschluss der Montage haftet die Neoplan GmbH nicht. Über die Bauabnahme und den Zustand der Küche wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll mit der Listung von Mängeln und nötigen Korrekturarbeiten erstellt und umgehend gegenseitig unterzeichnet.

11. Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage

Die Neoplan GmbH liefert gemäss Termin-Angaben auf der Auftragsbestätigung die notwendigen Informationen für die Gegebenheiten, die für eine termingerechten Küchenmontage erforderlich sind. Damit die Montageleistung fristgerecht erbracht werden kann, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt sein: trockene Wände, Fenster montiert, Unterlagsböden bzw. jeweilige Bodenbeläge verlegt, betretbar, trocken und geschützt, Installationen für elektrische Geräte und Wasser vorbereitet, Kabel durchgezogen, Steckdosen für alle Elektrogeräte montiert, Mauerkasten für Abluftrohr eingebaut, Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit verriegelt, allfällige weitere Gegebenheiten gemäss Projektbeschreibung Zusatzarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen als Folge von Änderungen von den erwähnten Gegebenheiten können dem Auftraggeber belastet werden.

12. Garantie

Die Neoplan GmbH gewährt auf die Küchenmöbel eine Garantie von 5 Jahren.

Für die Garantiedauer von Spülen, Armaturen, Elektrogeräte, Glasrückwände, Arbeitsplatten, Möbelbeleuchtungen und Zubehör gelten die Angaben des jeweiligen Herstellers.

Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, auch Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler, müssen sofort nach ihrer Feststellung, spätestens aber innerhalb der Garantiezeit an die Neoplan GmbH gemeldet werden. Bei Verletzung der Anzeige- und Rügepflichten bzw. nach Ablauf der Garantiezeit wird jede Haftung abgelehnt.

13. Stornierung

Das Retournieren von Waren bedarf ein schriftliches Einverständnis der Neoplan GmbH voraus. Auf den Gutschriften für diese Waren-Retouren wird ein Abzug entsprechend den entstandenen Umtriebs-Kosten vorgenommen, mindestens aber 15%. Ware, die vor mehr als acht Wochen angeliefert worden ist, kann in jedem Fall nicht mehr retourniert werden. Dasselbe gilt für veraltete, defekte und gebrauchte Produkte sowie für Spezialanfertigungen.

14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller bleibt die Neoplan GmbH bezüglich der angelieferten Ware deren Eigentümer. Der Kunde ist verpflichtet, für den Schutz des Eigentums der Neoplan GmbH die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen; die Neoplan GmbH ist berechtigt, durch einseitigen Antrag die erforderlichen Eintragungen in den behördlichen Registern (insbesondere im Eigentumsvorbehaltsregister) zu erwirken.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien sind bemüht, allfällige Streitigkeiten durch Verhandlungen zu erledigen. Wird auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz der Neoplan GmbH, Flüelen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht

Flüelen, 25.08.2023

Neoplan GmbH